

Stiftungsstatuten

der

Stiftung Eternit-Werke Schweiz

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Stiftung Eternit-Werke Schweiz

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Glarus Nord, Kanton Glarus

2. Zweck und Destinatäre

Zweck der Stiftung ist die Ausrichtung freiwilliger Leistungen in Härtefällen an:

- a) Personen mit von der Suva anerkannter asbestverursachter Berufskrankheit, die in den Werken Niederurnen oder Payerne der Eternit (Schweiz) AG tätig sind oder waren, oder an deren hinterbliebene nahe Angehörige (ungeachtet von deren Wohnsitz); oder
- b) Personen mit asbestverursachter Krankheit, die besonders betroffen sind, oder an deren hinterbliebene nahe Angehörige (ungeachtet von deren Wohnsitz);

welche durch die asbestverursachte Krankheit erhebliche Nachteile, vor allem finanzieller Art, erleiden.

Nahe Angehörige sind der hinterbliebene Ehegatte oder der hinterbliebene Lebenspartner und hinterbliebene Kinder der in den lit. a) und lit. b) vorstehend genannten Personen.

Besonders betroffen im Sinne von lit. b) vorstehend sind Personen, die in den Werken Niederurnen oder Payerne der Eternit (Schweiz) AG tätig sind oder waren, deren asbestbedingte Erkrankung jedoch nicht von der Suva anerkannt wurde. Besonders betroffen im Sinne von lit. b) vorstehend sind weiter Personen mit einer asbestverursachten Krankheit, die nie in den Werken Niederurnen oder Payerne der Eternit (Schweiz) AG tätig waren, sofern sie, bzw. nach ihrem Ableben ihre hinterbliebenen nahen Angehörigen, einen ursächlichen Bezug ihrer Krankheit zu den Werkstandorten und Werken Niederurnen oder Payerne der Eternit (Schweiz) AG glaubhaft darlegen können.

Auf Leistungen der Stiftung besteht kein Rechtsanspruch.

Im Übrigen kann der Stiftungsrat in einem Reglement die Kriterien konkretisieren, die er seiner Prüfung von Gesuchen auf Leistungen der Stiftung zu Grunde legt.

3. Umsetzung des Stiftungszwecks

Der Stiftungsrat kann zur Umsetzung des Stiftungszwecks geeignete Massnahmen in einem Reglement festlegen.

Der Stiftungsrat arbeitet zur Zweckerreichung mit Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zweck- oder Zielsetzung soweit möglich und sinnvoll zusammen.

4. Stiftungsvermögen und Erträge

Die Stifterin widmete der Stiftung einen Betrag von CHF 1'250'000. Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifterin oder Dritter vermehrt werden.

Der Stiftungsrat kann und soll das Stiftungsvermögen sowie dessen Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwenden.

5. Organe der Stiftung

- a) Stiftungsrat
- b) Revisionsstelle

6. Stiftungsrat

- a) Stellung und Zusammensetzung

Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und ist so zusammenzusetzen, dass er eine verantwortungsbewusste Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet.

Er konstituiert und ergänzt sich selbst, wobei der Stifterin ein Vorschlagsrecht hinsichtlich der Wahl neuer Stiftungsräte und der Wahl des Präsidenten zukommt (vgl. lit. d).

- b) Amtsdauer

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates ist unbeschränkt.

- c) Ausscheiden aus dem Amt

Ein Mitglied des Stiftungsrates scheidet aus dem Stiftungsrat aus:

- aufgrund einer Rücktrittserklärung;
- im Todesfall - wenn es aus wichtigen Gründen durch den Stiftungsrat ausgeschlossen wird, wobei ein wichtiger Grund dann gegeben ist, wenn das betreffende Mitglied ihm obliegende wesentliche Verpflichtungen gegenüber der Stiftung verletzt oder zur ordnungsgemässen Ausübung seines Amtes nicht mehr in der Lage ist.

- d) Wahlen

Der Stiftungsrat wählt neue Mitglieder und den Präsidenten unter Berücksichtigung der Vorschläge der Stifterin. Der Präsident informiert die Stifterin über die anstehende Wahl eines Mitglieds (oder des Präsidenten) des Stiftungsrates. Die Stifterin hat alsdann innert einer Frist von 30 Tagen der Stiftung den Vorschlag für die Wahl eines Mitgliedes des Stiftungsrates zu unterbreiten.

Sollte die Stifterin aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, rechtzeitig einen Vorschlag für die Wahl eines neuen Mitglieds in den Stiftungsrat zu unterbreiten, so ergänzt sich der Stiftungsrat selbst.

e) Aufgaben und Delegation

Der Stiftungsrat führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen der Stiftung. Er vertritt die Stiftung nach aussen.

Dem Stiftungsrat stehen alle Befugnisse zu, die in diesen Statuten nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen werden. Er nimmt die zur Verwirklichung des Stiftungszwecks notwendigen Handlungen der Stiftung vor und entscheidet insbesondere über Leistungen der Stiftung.

Der Stiftungsrat kann die Geschäftsführung (einschliesslich Vermögensverwaltung) ganz oder teilweise delegieren. Nicht delegierbar und unentziehbar sind die Beschlussfassung über Leistungen der Stiftung – mit Ausnahme der Zusprechung kleiner und dringlicher Leistungen, die der Präsident des Stiftungsrates gemäss Reglement selbst beschliessen kann – und folgende Aufgaben:

- Wahl neuer Stiftungsräte unter Berücksichtigung der Vorschläge der Stifterin;
- Ausschluss von Mitgliedern des Stiftungsrates;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Wahl und Abberufung eines Vermögensverwalters;
- Bestellung des Sekretariates;
- Abnahme der Jahresrechnung;
- Abschluss von Verträgen, die der Verwirklichung des Stiftungszwecks dienen;
- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Meldung von Mutationen im Stiftungsrat und Änderungen von Zeichnungsberechtigungen beim Handelsregisteramt;
- Beantragung einer Änderung der Stiftungsurkunde oder der Aufhebung der Stiftung bei der zuständigen Behörde.

Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Statuten nach pflichtgemäßem Ermessen.

f) **Beschlussfassung**

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jedes Mitglied des Stiftungsrates hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Wege der schriftlichen Zustimmung zu einem gestellten Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Beschlüsse und Wahlen auf dem schriftlichen Weg sind nur gültig, wenn der entsprechende Antrag (mit allfälliger Begleitdokumentation) allen Mitgliedern des Stiftungsrates zugestellt wurde und eine Mehrheit aller Stiftungsratsmitglieder zustimmt.

7. Sekretariat

Der Stiftungsrat bestellt ein Sekretariat. Der Stiftungsrat besetzt das Sekretariat nach Massgabe der anfallenden Arbeit.

Der Stiftungsrat regelt die Aufgaben des Sekretariats in einem Reglement.

8. Rechnungslegung und Revision

Das Geschäftsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember, erstmals am 31. Dezember 2007.

Der Stiftungsrat bezeichnet eine unabhängige, externe Revisionsstelle, welche die Stiftungsrechnung überprüft.

9. Geheimhaltung und Ausstand

Sämtliche Organe der Stiftung bzw. ihre Mitglieder sind verpflichtet, die Stiftung betreffende Tatsachen sowie Tatsachen, von denen sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für die Stiftung Kenntnis erlangt haben, geheim zu halten.

Die Herausgabe von Akten, welche die Angelegenheiten der Stiftung betreffen, an Dritte (Nicht-Mitglieder eines der Stiftungsorgane) ist verboten.

Kein Stiftungsrat darf in Verfahren und bei Beschlüssen mitwirken, in bzw. bei denen eigene, persönliche Interessen auf dem Spiel stehen oder in irgendeiner Weise tangiert sind. Das betreffende Mitglied des Stiftungsrates muss in einem solchen Fall in den Ausstand treten.

10. Aufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der hierfür zuständigen Behörde.

11. Vorbehaltene Zweckänderung der Stifterin gemäss Art. 86a ZGB

Die Stifterin kann der zuständigen Behörde frühestens am 1. Januar 2016 eine Zweckänderung nach Art. 86a ZGB beantragen.

12. Änderungen der Stiftungsurkunde und Aufhebung der Stiftung

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, Änderungen dieser Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszwecks der zuständigen Behörde zu beantragen.

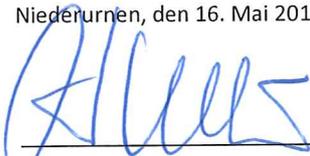
Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks aus irgendwelchen Gründen unmöglich, so kann der Stiftungsrat die Auflösung der Stiftung beschliessen. Im Falle der Auflösung ist das verbleibende Stiftungsvermögen Institutionen oder Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die Stifterin oder dieser nahestehende Personen ist ausgeschlossen.

Art. 88 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches bleibt vorbehalten.

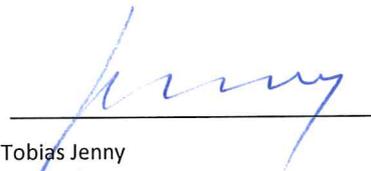
13. Stiftungsreglement

Der Stiftungsrat ist befugt, die vorstehenden Bestimmungen dieser Stiftungsstatuten in einem oder mehreren Reglementen näher auszuführen. Die Reglemente können durch den Stiftungsrat unter Berücksichtigung des Stiftungszwecks veränderten Umständen angepasst werden.

Niederurnen, den 16. Mai 2017



Anders Holte
Präsident



Tobias Jenny
Mitglied

Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde: